

Steuerverordnung (StV)

vom 20. November 2000¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die natürlichen Personen entrichten die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kirchgemeinde ihrer Konfession. Bei Eintritt in die Kirche oder Austritt aus der Kirche ist für die Steuerpflicht des ganzen Steuerjahres die Zugehörigkeit am Ende des Jahres massgebend.

Kirchensteuer
(Art. 2 StG)

Art. 2²

Der Grosse Rat setzt den Steuerfuss gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a StG bei der Budgetberatung fest.

Steuerfussfestsetzung (Art. 3 Abs. 2 StG)

Art. 2bis³

Die Stellung eingetragener Partner* im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.

Eingetragene Partnerschaft

Art. 3⁴

II. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 4⁵

¹ Mit Revisionen vom 26. Juni 2006 und 25. Oktober 2010.

² Abgeändert durch GrRB vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

³ Eingefügt durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴ Aufgehoben durch GrRB vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

⁵ Aufgehoben durch GrRB vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 5

Tatsächliche
Trennung der
Ehe (Art. 12
Abs. 1 StG)

Als tatsächlich getrennt gilt die Ehe, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist, zwischen den Ehegatten keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht und eine allfällige Unterstützung des einen Ehegatten durch den andern nur noch in ziffernmässig bestimmten Beträgen geleistet wird.

Art. 6

Steuerbares Ein-
kommen
a) Bewertung der
Naturalbezüge
(Art. 19 Abs. 2
StG)

¹Die Naturalbezüge der Unselbständigerwerbenden werden zum Marktwert bemessen. Sie werden in der Regel nach den für die direkten Bundessteuern geltenden Ansätzen bewertet.

²Die Entnahmen von Waren und Dienstleistungen aus der eigenen Unternehmung für die Steuerpflichtigen, die von ihnen unterhaltenen Personen und die Arbeitnehmer werden zu den Selbstkosten angerechnet.

Art. 7

b) Einkünfte aus
selbständiger
Erwerbstätigkeit
1. Kapitalgewin-
ne (Art. 21
Abs. 2 und 4
StG)

¹Bei kaufmännischer Buchführung gilt als Kapitalgewinn der den Einkommenssteuerwert übersteigende Erlös.

²Liegen keine kaufmännisch geführten Bücher vor, wird der Kapitalgewinn nach dem Differenzbetrag zwischen dem Erlös und den ausgewiesenen Gestehungskosten berechnet. Die steuerlich berücksichtigten Abschreibungen werden von den Gestehungskosten abgerechnet.

³Bei der Überführung von Bestandteilen des Geschäftsvermögens in das Privatvermögen gilt der tatsächliche Verkehrswert als massgebender Überführungswert. Bei Liegenschaften gilt der amtliche Verkehrswert als Basiswert. Bei gewerblich genutzten Liegenschaften wird auf den amtlich geschätzten Verkehrswert, bei Wohnliegenschaften auf den um 30 % erhöhten amtlich geschätzten Verkehrswert abgestellt. Fehlt eine aktuelle Schätzung, kann vom Eigentümer oder von der Steuerbehörde eine Neuschätzung verlangt werden.

⁴Bei der Überführung einer dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellten Liegenschaft in das Privatvermögen ist der im Zeitpunkt der Überführung in guten Treuen realisierbare Verkaufspreis massgebend. Erscheint infolge Verpachtung eine spätere Wiederaufnahme des Landwirtschaftsbetriebes durch den Betriebsinhaber oder einen direkten Nachkommen als wahrscheinlich, so verbleibt die landwirtschaftliche Liegenschaft auf Begehren des Steuerpflichtigen gegen Revers weiterhin im Geschäftsvermögen. Die Überführung ins Privatvermögen kann aufgeschoben werden, sofern die Liegenschaft weiterhin dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleibt und ernsthaft damit zu rechnen ist, dass diese später wieder vom Eigentümer selbst oder von einem direkten Nachkommen landwirtschaftlich genutzt wird. Ein Revers kann in der Regel für die Erstpachtdauer vereinbart werden. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nach der Erstpachtdauer weiterhin erfüllt, kann der Revers ausnahmsweise bis höchstens 15 Jahre ab Beginn der Verpachtung verlängert werden.

Art. 8¹

Art. 9

¹Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen gelten alle Vermögenserträge, die dem Berechtigten namentlich durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung zufließen.

c) Einkünfte aus beweglichem Vermögen (Art. 23 StG)

²Als Kapitalanteile, deren Rückzahlung keine Einkünfte aus beweglichem Vermögen darstellt, gelten ausschliesslich die von einem Anteilsinhaber selbst erbrachten Einlagen.

³Die Einkünfte werden dem Einkommen des Jahres zugerechnet, in dem der Steuerpflichtige einen rechtlichen Anspruch darauf erhält. Art. 23 Abs. 1 lit. c 2. Satz StG bleibt vorbehalten.

Art. 10

¹Als steuerbarer Brutto-Mietertrag von Liegenschaften gelten:

- a) die Mietzinseinnahmen, einschliesslich die dem Hauswart für Arbeitsleistung gewährte Mietzinsreduktion;
- b) alle Vergütungen der Mieter für Nebenkosten, ausgenommen die Zahlungen für Heizung, Wasser, Reinigung usw., soweit sie die tatsächlichen Auslagen des Vermieters nicht übersteigen.

d) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen
1. Mietertrag (Art. 24 Abs. 1 lit. a StG)

²Zur Abgeltung der höheren Betriebskosten gelten bei Vermietung möblierter Wohnungen in der Regel vier Fünftel bzw. bei Vermietung einschliesslich Wäsche zwei Drittel der Mietzinseinnahmen als steuerbarer Brutto-Mietertrag.

³Vom Mieter oder Pächter erbrachte Naturalleistungen gehören ebenfalls zum Brutto-Mietertrag.

Art. 11

Bei Einfamilien- und Ferienhäusern sowie Eigentumswohnungen, die selbst genutzt werden, wird der Eigenmietwert durch die Standeskommission periodisch festgelegt.

2. Mietwert von selbstgenutzten Liegenschaften (Art. 24 Abs. 2 und 3 StG)
e) Unterhaltsbeiträge (Art. 26 lit. f und Art. 35 Abs. 1 lit. c StG)

Art. 12

Als Unterhaltsbeiträge, die ein Ehegatte bei geschiedener oder getrennter Ehe an den Unterhalt des andern ausrichtet, gelten ausschliesslich die laufenden Beiträge.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 13¹

Art. 14

Abzüge bei selbständiger Erwerbstätigkeit
a) Abschreibungen (Art. 31 Abs. 1 lit. a StG)

¹Für Wertverminderungen von Geschäftsaktiven sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen werden.

²Die Höhe der Abschreibungen richtet sich nach dem Anlagewert (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) und dem Endwert des abzuschreibenden Vermögenswertes. Die Abschreibungen entsprechen der Entwertung der einzelnen Vermögenswerte im Geschäftsjahr oder werden nach der voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.

³Die Höherbewertung von Aktiven kann den Ausgangswert für die Abschreibungen erhöhen, soweit sie den Geschäftsertrag vermehrt oder zum Ausgleich von Verlusten dient, die nach Art. 33 StG verrechenbar sind. Vorbehalten bleiben die handelsrechtlichen Vorschriften des OR.

⁴Weitergehende Abschreibungen werden gemäss den Weisungen der Stadeskommission zugelassen.

Art. 15

b) Wertberichtigungen (Art. 31 Abs. 1 lit. b StG)

¹Für nur vorübergehende Wertveränderungen sind Wertberichtigungen zulässig.

²Wertberichtigungen sind Korrekturposten auf Aktiven für bereits eingetretene Entwertung oder in unmittelbarer Zukunft zu erwartende Vermögenseinbussen. In begründeten Fällen sind auch Korrekturposten zu Passiven möglich.

³Zu den Wertberichtigungen auf Aktiven gehören insbesondere das Delkredere, die Wertberichtigungen auf Liegenschaften, Beteiligungen und Vorräten sowie die verbuchten, nicht realisierten Kursverluste auf Wertpapieren und Fremdwährungen per Bilanzstichtag. Die Stadeskommission erlässt die näheren Weisungen.

Art. 16

c) Rückstellungen (Art. 31 Abs. 1 lit. c StG)

Rückstellungen zum Ausgleich drohender Geschäftsverluste sind zulässig:

- a) für Verpflichtungen, die durch Ereignisse in den für die Einkommensbesteuerungen massgeblichen Geschäftsjahren begründet sind, deren Rechtsbestand oder Höhe jedoch noch unbestimmt ist;
- b) für unmittelbar drohende Verlustrisiken, die in den massgeblichen Geschäftsjahren begründet werden.

Art. 17

d) Ersatzbeschaffungen (Art. 32 StG)

¹Die für eine Ersatzbeschaffung gebildete Rückstellung kann innert drei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet werden. Die Frist wird erstreckt,

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

wenn die Verzögerung durch Umstände bedingt ist, die nicht im Einflussbereich des Steuerpflichtigen liegen.

²Zulässig ist auch die Übertragung stiller Reserven auf ein Ersatzobjekt, dessen Erwerb bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr erfolgte.

³Die stillen Reserven eines veräusserten Anlageobjektes können nur soweit auf ein Ersatzobjekt übertragen werden, als dadurch der Einkommenssteuerwert des Ersatzobjektes nicht unter den bisherigen Einkommenssteuerwert des veräusserten Anlageobjektes fällt. Auf dem verbleibenden Einkommenssteuerwert können die ordentlichen Abschreibungen vorgenommen werden.

Art. 18

Als Unterbilanz gilt der Betrag, um den das Fremdkapital die ausgewiesenen Aktiven übersteigt.

e) Verluste
(Art. 33 Abs. 2
StG)

Art. 19¹

¹Als Unterhaltskosten gelten:

- a) die Auslagen für die Instandhaltung, Instandstellung und Ersatzbeschaffung, soweit sie nicht wertvermehrnde Aufwendungen darstellen, sowie Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden und sie dem Steuerpflichtigen unwiderprüflich entzogen sind;
- b) bei Eigengebrauch die Betriebskosten, soweit sie nicht unmittelbar durch die Nutzung bedingt sind;
- c) bei Vermietung oder Verpachtung die Betriebskosten, die nicht auf den Mieter oder Pächter überwält werden.

Abzüge bei Nutzung von Liegenschaften des Privatvermögens
(Art. 34 Abs. 2
und 4 StG)

²Zu den abziehbaren Versicherungsprämien gehören die Prämien für Sach- und Haftpflichtversicherung für die Liegenschaft.

³Als Verwaltungskosten abziehbar sind auch die notwendigen tatsächlichen Auslagen des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht Entschädigung für eigene Arbeit darstellen.

⁴

⁵Der Steuerpflichtige kann für jede Veranlagungsperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Art. 20²

¹Als Kinder gelten die leiblichen Kinder sowie die Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

Sozialabzüge
beim Einkommen
(Art. 37 StG)

¹ Abs. 4 aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert durch GrRB vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

²Die Ausbildungskosten gemäss Art. 37 lit. b StG gelten als selbst bezahlt, wenn die Kosten der besuchten Schule hauptsächlich durch Elternbeiträge, nicht aber durch staatliche Leistungen finanziert werden.

Art. 21¹

Art. 22

Steuerfreies
Vermögen
(Art. 41 Abs. 2
StG)

¹Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungs- und Gebrauchselektronik.

²Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate.

³Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögensgegenstände und Sammlungen, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt oder geeignet sind, zum Anknüpfungspunkt erheblicher Wertzuwachsgerinne zu werden.

Art. 23

Bewertung der
Liegenschaften
(Art. 42 Abs. 5
StG)

¹Massgebend ist die Schätzung, welche am Bemessungsstichtag in Rechtskraft oder wenigstens eröffnet ist. Ist die eröffnete Schätzung Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens, so erlangt sie mit dessen Abschluss rückwirkend ab dem Datum der Eröffnung Rechtsverbindlichkeit.

²Die Grundstücke werden in der Regel alle zehn Jahre neu geschätzt. Der Steuerpflichtige oder die Steuerbehörde können jederzeit eine Neuschätzung verlangen, insbesondere nach baulichen Veränderungen.

Art. 24

Ergänzende
Vermögens-
steuer
(Art. 43 StG)

Bei der Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer werden keine steuerfreien Beträge abgezogen.

Art. 24bis²

Steuerberechnung
(Art. 45
Abs. 4 StG)

Die auf einer Beteiligung lastende Vermögenssteuer wird im Verhältnis dieser Beteiligung zum Total der Vermögenswerte berechnet.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Eingefügt durch GrRB vom 25. Oktober 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

III. Gewinn- und Kapitalsteuern

Art. 25

¹Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer ausländischen Betriebsstätte werden nach den Bruttoumsätzen bestimmt. Sie müssen für jede Steuerperiode erfüllt sein, für die eine Steuerauscheidung geltend gemacht wird.

²Sind im Zeitpunkt des erstmaligen Vorliegens einer ausländischen Betriebsstätte unbesteuerte stille Reserven vorhanden, werden diese dem in der Schweiz steuerbaren Gewinn des entsprechenden Geschäftsjahres zugerechnet.

³Für die Steuerauscheidung wird Art. 55 StG sinngemäss angewendet. Der schweizerische Vorausanteil beträgt wenigstens 10 %.

Ausländische Betriebsstätte; Umfang der Steuerpflicht (Art. 54 Abs. 1 StG)

Art. 26¹

¹Bei internationalen Steuerauscheidungen bedarf der Wechsel zur direkten Zuweisung der Gewinn- und Kapitalanteile der Zustimmung der Steuerbehörde.

²Die einmal gewählte Ausscheidungsmethode wird beibehalten, soweit nicht begründete Umstände einen erneuten Wechsel bedingen. Dieser bedarf der Zustimmung der Steuerbehörde.

Steuerauscheidung (Art. 55 StG)

Art. 27

Verluste und Verlustvorträge von aufgelösten juristischen Personen können nicht übernommen werden, wenn die Fusion, Vereinigung oder Übernahme zum Zwecke der Steuerumgehung erfolgt, namentlich bei der Übernahme wirtschaftlich liquidierter oder nur noch aus einem Aktienmantel bestehender Gesellschaften.

Steuernachfolge (Art. 56 Abs. 3 StG)

Art. 28

¹Juristische Personen, deren Gewinn und Kapital auf die Dauer teilweise ausschliesslich öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, können die Steuerfreiheit für die entsprechenden Teile des Gewinns und des Kapitals beanspruchen.

²Von der Steuerpflicht befreit sind Zweckverbände von Gemeinwesen und öffentlich-rechtliche Korporationen, die ausschliesslich öffentliche Aufgaben erfüllen wie Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Kehrrichtverwertung.

Ausnahmen von der Steuerpflicht (Art. 58 Abs. 1 lit. f StG)

¹ Aufgehoben (Abs. 3) durch GrRB vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 29

Berechnung des Reingewinns:

a) Leistungen zwischen nahestehenden Personen
(Art. 60 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 StG)

¹Leistungen werden auch zwischen nahestehenden Personen zum Marktwert angerechnet.

²Der Marktwert ergibt sich aus dem jeweiligen Marktpreis. Fehlt ein solcher, wird der Marktwert aufgrund der Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages (Kostenaufschlagsmethode) berechnet.

³Den beteiligten Personen steht der Nachweis der Richtigkeit einer anderen Bewertung aufgrund besonderer Umstände offen.

⁴Bei der Überführung von Liegenschaften ist Art. 7 Abs. 3 dieser Verordnung sinngemäss anwendbar.

Art. 30

b) Freiwillige Zuwendungen
(Art. 61 Abs. 1 lit. c StG)

Freiwillige Zuwendungen sind nicht geschäftsmässig begründet, soweit sie vorwiegend im Interesse von Personen geleistet werden, die der zuwendenden juristischen Person nahestehen.

Art. 31¹

Art. 32

c) Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Ersatzbeschaffungen
(Art. 64 und 65 StG)

¹Die Vorschriften der Einkommenssteuer über die Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Ersatzbeschaffungen werden sinngemäss angewendet.

²Wertverminderungen auf Beteiligungen nach Art. 68 Abs. 4 StG sind nur endgültig, wenn die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder soweit eine dauerhafte wesentliche Werteinbusse aus anderen Gründen nachgewiesen werden kann.

Art. 33

d) Verluste
(Art. 66 StG)

¹Als Unterbilanz gilt der Betrag, der zur Deckung des Grundkapitals und der gesetzlichen Reserven fehlt.

²Ein qualifizierter Fehlbetrag nach Art. 670 OR ist nicht Voraussetzung für die Verrechnung von Verlusten mit Sanierungsleistungen.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 33bis¹

¹Massgebend ist der nach Art. 60 ff. StG berechnete Reingewinn.

²Die Satzhalbierung ist für jene Gewinnanteile ausgeschlossen,

- a) für die bereits der Beteiligungsabzug nach Art. 68 StG gewährt wird oder
- b) welche aufgrund von interkantonalen oder internationalen Regelungen für die Steuererteilung anderen Steuerdomizilen zugewiesen werden.

Steuerberechnung: Gewinnsteuersatz bei Ausschüttung im Folgejahr (Art. 67 Abs. 2 StG)

Art. 34

¹Als Ertrag aus Beteiligungen gelten alle ordentlichen und ausserordentlichen Gewinnausschüttungen an den Inhaber des Beteiligungsrechtes, soweit sie als Ertrag verbucht und dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet worden sind.

²Keine Beteiligungserträge sind insbesondere:

- a) Liquidationsüberschüsse und Fusionsgewinne, soweit die Gestehungskosten den Gewinnsteuerwert übersteigen;
- b) Leistungen, die geschäftsmässig begründeter Aufwand der Gesellschaft oder Genossenschaft sind;
- c) Kapital- und Aufwertungsgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten, soweit nicht Art. 68 Abs. 4 StG anwendbar ist.

Steuerberechnung:
a) Ermässigungen für gemischte Beteiligungsgesellschaften (Art. 68 und 192 StG)

Art. 35²

Für die Ermittlung der Quote von 10 % können mehrere Veräusserungen oder Aufwertungen in einem Geschäftsjahr zusammengerechnet werden.

b) Kapitalgewinne auf Beteiligungen (Art. 68 Abs. 4 StG)

Art. 36

¹Als zulässige Verwaltungstätigkeit in der Schweiz gelten die Beteiligungsverwaltung in der Holdinggesellschaft, die reine Vermögensverwaltung sowie die Ausübung von Hilfsfunktionen für Konzerngesellschaften.

²Als Beteiligungsverwaltung einer Holdinggesellschaft gelten die Tätigkeiten, welche die Verwaltung der eigenen Beteiligungen unmittelbar betreffen. Sie umfasst die Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Aufgaben, nicht jedoch Managementfunktionen. Der An- und Verkauf von Beteiligungen einschliesslich der dazu notwendigen Finanzierung gelten als Beteiligungsverwaltung, soweit nicht aufgrund der Häufigkeit oder der Art der Finanzierung der getätigten Geschäfte auf eine Handelstätigkeit zu schliessen ist.

c) Holding- und Verwaltungsgesellschaften (Art. 69 Abs. 1 und Art. 70 Abs. 1 StG)

³Eine reine Vermögensverwaltung liegt vor, soweit Vermögenswerte verwaltet werden, die ausschliesslich mit Eigenkapital finanziert sind. Zum Eigenkapital zählen auch Darlehen von Beteiligungsinhabern.

⁴Die in der Schweiz ausgeübten Hilfsfunktionen im Konzern dürfen keine eigenständige Bedeutung haben, sondern müssen eng mit der Geschäftstätigkeit der Kon-

¹ Eingefügt durch GrRB vom 25. Oktober 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

zerngesellschaften verknüpft sein. Als Hilfsfunktionen gelten insbesondere Inkasso, Fakturierung, Marktuntersuchungen, das Zusammenstellen von technischen und wirtschaftlichen Informationen, die Verwertung von Immaterialgüterrechten innerhalb des Konzerns sowie die konzerninterne Finanzierung einschliesslich des Cash- Managements.

⁵Als unzulässige Geschäftstätigkeit in der Schweiz gelten insbesondere die Fabrikation, der Handel, die Erbringung von Dienstleistungen, die Ausübung von Treuhandfunktionen, die Akquisition, die Werbung und die Vermittlung von Geschäften.

Art. 37

Steuerperiode
(Art. 77 Abs. 3
StG)

¹Der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses kann mit Bewilligung der Veranlagungsbehörde ausnahmsweise verlegt werden, ohne dass in jedem Kalenderjahr ein Geschäftsabschluss erstellt wird.

²Die Verlegung des Geschäftsabschlusses wird vorgängig bewilligt, wenn Verzerrungen in der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen sind. Die Kapitalsteuer ist bei bewilligter Verlegung des Geschäftsabschlusses pro rata temporis geschuldet.

IV. Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

Art. 38

Steuererhebung
(Art. 80 – 94
StG)

¹Die Standeskommission bestimmt die Quellensteuertarife für alle steuerpflichtigen Personen und erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen.

²Die Standeskommission kann insbesondere auch den Wechsel vom Quellensteuerverfahren zum ordentlichen Veranlagungsverfahren und umgekehrt sowie den genauen Zeitpunkt und die Anrechnung bereits bezogener Steuern regeln.

V. Erbschafts- und Schenkungssteuern

Art. 39

Grundsätze der
Steuerberechnung
(Art. 95 und
101 StG)

¹Die Steuer wird nach den Quoten berechnet, auf die der Erbe oder Bedachte nach den Bestimmungen des Erbrechtes oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen Anspruch hat. Hat der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, ist diese für die Ermittlung der steuerbaren Zuwendungen massgebend. Liegt keine Verfügung von Todes wegen vor, werden die einzelnen Erbquoten nach Massgabe der gesetzlichen Erbfolge berechnet.

²Die von den Grundsätzen gemäss Abs. 1 abweichenden Teilungen werden steuerlich anerkannt, wenn die unter den Erben getroffene Verständigung weder ungewöhnlich ist, noch vorwiegend der Steuereinsparung dient.

³Eine Zuwendung unterliegt auch dann der Schenkungssteuer, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein offensichtliches Missverhältnis besteht (gemischte Schenkung). Steuerlich liegt eine gemischte Schenkung vor, wenn der Wertunterschied mindestens 25 % beträgt.

VI. GrundstückgewinnsteuerArt. 40¹

¹Der Verkaufserlös kann innert drei Jahren nach Veräusserung zum Erwerb eines Ersatzgrundstücks verwendet werden. Die Frist wird erstreckt, wenn die Verzögerung durch Umstände bedingt ist, die nicht im Einflussbereich des Steuerpflichtigen liegen.

Ersatzbeschaffung (Art. 104 Abs. 1 lit. d - f StG)

²Zulässig ist auch der Erwerb des Ersatzgrundstücks innerhalb eines Jahres vor der Veräusserung des zu ersetzenden Grundstücks.

³Erfolgt die Ersatzbeschaffung erst nach der Veräusserung, wird der bereits erhobene Steuerbetrag ganz oder teilweise ohne Zins zurückerstattet.

⁴Grundstückgewinne, deren Besteuerung aufgeschoben worden ist, werden bei der Veräusserung des Ersatzgrundstückes besteuert. Für die Steuerberechnung wird die Besitzesdauer des ersetzten Grundstückes mitberücksichtigt.

Art. 42²

¹Nicht zum steuerbaren Erlös gehören Inkonvenienzentschädigungen, soweit vom Erwerber die mit der Veräusserung verbundenen Kosten für Anpassungsarbeiten, Betriebsverlegung, Umzug sowie allfällige Erwerbsausfälle entschädigt werden.

Inkonvenienzentschädigungen (Art. 106 Abs. 1 StG)

²Minderwerte verbleibender Grundstücke können nicht als Inkonvenienz geltend gemacht werden.

Art. 43

Als Leistungen Dritter, die von den Anlagekosten abgerechnet werden, gelten auch Entschädigungen für einen Minderwert, soweit sie nicht mit der Einkommenssteuer erfasst wurden oder werden.

Minderwertentschädigung (Art. 108 Abs. 3 StG)

VII. Liegenschaftssteuer

Art. 44

Die Standeskommission kann Mindestwerte festlegen, bis zu denen auf eine Steuererhebung verzichtet werden kann.

Steuerbemessung (Art. 114 StG)

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Abgeändert durch GrRB vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

VIII. Handänderungssteuer

Art. 45

Steuererhebung
(Art. 116 und 158
Abs. 2 StG)

¹Die Rechnung des Grundbuchamtes gilt als Veranlagungsverfügung im Sinne von Art. 127 StG.

²Die Steuerpflicht obliegt ausschliesslich dem Erwerber des Grundstücks, auch wenn sich der Veräusserer zur teilweisen oder vollständigen Bezahlung der Handänderungssteuer verpflichtet hat. Der Erwerber ist Steuersubjekt. Ihm ist die Veranlagungsverfügung zu eröffnen.

³Wird der Steueranspruch oder die Steuerberechnung bestritten, kann der Steuerpflichtige bei der Steuerbehörde schriftlich Einsprache erheben (Art. 143 StG).

Art. 46¹

Steuerbefreiung
(Art. 118 StG)

¹Nach der Ehescheidung ist die Handänderung im Zuge der güterrechtlichen Auseinandersetzung steuerfrei, soweit die Übertragung der Liegenschaft in Vollzug des Scheidungsurteils erfolgt.

²Nach dem Tod des Ehegatten ist die Handänderung steuerfrei nach Massgabe des güter- und erbrechtlichen Anspruchs des übernehmenden Ehegatten. Die Übertragung der gemeinsamen Wohnung der Ehegatten ist vollständig steuerfrei.

³Keine Steuerbefreiung erfolgt beim Erwerb durch einen Erben im Rahmen der Erbteilung oder durch einen Universalerben.

IX. Verfahrensrecht

Art. 47

Steuerauskunft
(Art. 122 Abs. 2
StG)

¹Auskunft über rechtskräftige Steuerfaktoren darf ausschliesslich dem Steuerpflichtigen selbst, nicht aber an Dritte erteilt werden.

²Die Bezirke und Gemeinden, deren Steuern durch den Kanton bezogen werden, können verlangen, dass den mit dem Rechnungswesen betrauten Organen (Behörden, Geschäftsprüfungskommission) bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsicht in die Steuerbezuglisten gewährt wird. Die Organe haben sich gegenüber der Steuerverwaltung über den Revisionsauftrag auszuweisen.

Art. 48

Eröffnung der
Verfügung
(Art. 127 StG)

Die in der Sache zuständigen Sachbearbeiter sind in der Verfügung anzugeben.

Art. 49

Steuervertretung
(Art. 128 Abs. 2
StG)

Angestellte der kantonalen Steuerverwaltung dürfen im Kanton keine Vertretung in Steuersachen übernehmen.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 50

Der Austausch von Daten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde kann auch elektronisch erfolgen. Die Steuerbehörde kann die Voraussetzungen regeln.

Elektronischer Datenaustausch (Art. 133 und 140 StG)

Art. 51

Die Erben müssen das Erbeninventar als Steuererklärung sowie die Teilungsakten der Steuerbehörde auch dann einreichen, wenn keine Erbschaftssteuerpflicht besteht.

Verfahrenspflichten der Erben (Art. 141 StG)

Art. 52¹

¹Der Staat erhält von den Bezirken und Gemeinden eine Veranlagungsentschädigung von 1,2 % sowie eine Bezugsentschädigung von 0,8 % der an sie abgelieferten Steuererträge.

Steuerbezug (Art. 158 StG)

²Als Entschädigung für den Bezug der Quellensteuern erhält der Staat 10 % der abgelieferten Steuerbeträge.

Art. 53²

¹Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Steuern ist der 31. Juli des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.

Fälligkeit und Zahlungsfrist (Art. 160 Abs. 2 StG)

²Erbschafts- und Schenkungssteuern werden 90 Tage nach Entstehen des Steueranspruchs gemäss Art. 96 Abs. 4 StG fällig.

³Die übrigen Steuern, die Bussen und Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig. Art. 160 Abs. 4 StG bleibt vorbehalten.

⁴In jedem Fall wird die Steuer fällig

- a) am Tag, an dem der Steuerpflichtige, der das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
- b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen Person im Handelsregister;
- c) im Zeitpunkt, in dem der ausländische Steuerpflichtige seinen Geschäftsbetrieb oder seine Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, seine inländische Betriebsstätte, seinen inländischen Grundbesitz oder seine durch inländische Grundstücke gesicherte Forderungen aufgibt;
- d) bei der Konkurseröffnung über den Steuerpflichtigen;
- e) beim Tod des Steuerpflichtigen.

⁵Der Fälligkeitstermin bleibt unverändert, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Veranlagung noch nicht vorgenommen oder wenn gegen die Veranlagung Einsprache oder Beschwerde erhoben worden ist.

¹ Bisherigen Abs. 3 aufgehoben und durch GrRB vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Abgeändert durch GrRB vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

⁶Der Steuerpflichtige kann vor Eintritt der Fälligkeit Vorauszahlungen leisten.

⁷Wird der geschuldete Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, ist der Steuerpflichtige gebührenpflichtig zu mahnen.

Art. 54

Zahlungserleichterungen
(Art. 161 StG)

Stundungen und Ratenzahlungen sind in der Regel nur zu gewähren, wenn die vollständige Entrichtung der geschuldeten Beträge innert einem Jahr nach Rechnungsstellung gesichert erscheint.

Art. 55

Betreibung
(Art. 163 StG)

Auf die Betreibung kann verzichtet werden, wenn sie aufgrund der finanziellen Verhältnisse offensichtlich mit einem Verlustschein enden würde.

Art. 56¹

Gesetzliches Pfandrecht
(Art. 166 StG)

¹Die Grundbuchämter melden der kantonalen Steuerverwaltung vor dem Eintrag ins Grundbuch den mutmasslichen Versäusserungserlös. Gestützt darauf stellt diese den provisorischen Grundstücksgewinnsteuerbetrag als Depot in Rechnung.

²Die Grundbuchämter machen die Vertragsparteien ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Pfandrechtes für die Liegenschafts- und Grundstücksgewinnsteuern aufmerksam. Sie erwähnen insbesondere, dass das Grundstück des Erwerbers allenfalls für sämtliche noch nicht beglichene Forderungen haftet und dass der Erwerber bei der Steuerbehörde schriftlich Auskunft über noch nicht bezahlte Grundsteuern verlangen kann. Die Tatsache, dass die Hinweise erfolgt sind, ist in der Urkunde festzuhalten.

X. Steuerstrafrecht

Art. 57

Bussenerträge
(Art. 168 StG)

¹Die Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten fallen in die Staatskasse.

²Die Bussen wegen Steuerhinterziehung fallen im Verhältnis der Nachsteuern an Staat, Bezirke und Gemeinden.

XI. Übergangsbestimmungen

Art. 58

Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im Kanton

¹Am 1. Januar 2001 bestehende Beteiligungen des Privatvermögens von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital oder einem steuerlichen Verkehrswert von mehr als Franken 1 Million einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz im Kanton Appenzell Innerrhoden können von steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz am 1. Januar 2001 im Kanton in der Steuererklärung für das Steuerjahr 2001 zum Geschäftsvermögen erklärt werden.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

²Auf diesen Beteiligungen können vom Einkommenssteuerwert gemäss Abs. 3 und 4 dieses Artikels jährlich, längstens während zehn Jahren, Abschreibungen, höchstens im Umfang der jährlichen Erträge aus Ausschüttungen von Altreserven bis zum Endwert vorgenommen werden. Für die Bestimmung des Steuersatzes sind diese Ausschüttungen vor Abzug der Abschreibungen massgebend. Die ermässigte Dividendenbesteuerung gemäss Art. 38 Abs. 4 StG kommt nicht zur Anwendung, soweit diesen Ausschüttungen entsprechende Abschreibungen entgegenstehen.

³Der Einkommenssteuerwert der Beteiligung bestimmt sich aufgrund des Nominalwertes der Beteiligung, zuzüglich der im Abschluss des Geschäftsjahres 2000 ausgewiesenen anteiligen offenen Reserven, ohne versteuerte Mehrwerte und ohne nicht ausschüttbare Reserven der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Der Endwert beläuft sich auf den Nominalwert der Beteiligung.

⁴Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in den Steuerjahren 1999 und 2000 nur für eine Teilquote ihres Gewinnes im Kanton steuerpflichtig waren, bestimmt sich der Einkommenssteuerwert aufgrund des Nominalwertes der Beteiligung, zuzüglich der im Abschluss des Geschäftsjahres 2000 ausgewiesenen anteiligen offenen Reserven, ohne versteuerte Mehrwerte und ohne nicht ausschüttbare Reserven der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Berücksichtigt wird nur der Teil der Reserven, welcher der im Kanton steuerbaren Quote im Durchschnitt der Steuerjahre 1999 und 2000 entspricht. Der Endwert beläuft sich auf den Nominalwert.

⁵Die Beteiligungen gemäss Abs. 1 dieses Artikels gehen, nachdem sie auf den Endwert abgeschrieben wurden, spätestens nach Ablauf von zehn Jahren, in das Privatvermögen über.

⁶Art. 21 Abs. 2 StG wird nicht angewendet.

⁷Die Einkommenssteuerwerte und die Endwerte im Sinne von Abs. 3 und 4 dieses Artikels werden bei der Veranlagung der beteiligten steuerpflichtigen natürlichen Personen für das Steuerjahr 2001 in einer anfechtbaren Verfügung, gegen welche Einsprache und Beschwerde erhoben werden kann, festgelegt.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 59 und Art. 60¹

Art. 61

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2001 in Kraft. Inkrafttreten

¹ Aufgehoben (Art. 59) durch GrRB vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007) und vollzogen (Art. 60).